

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und Jugendgruppen in der Gemeinde Seevetal

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat in seiner Sitzung am 6.4.2011 nachstehende Richtlinien beschlossen. Diese Richtlinien dienen als Entscheidungshilfen für die Verwaltung und den Rat der Gemeinde Seevetal. Sie begründen keinerlei Rechtsansprüche auf Gewährung eines Zuschusses.

§ 1 Empfängerkreis

Zuschüsse können an rechtsfähige Vereine oder Verbände mit Sitz in Seevetal gewährt werden, die gemeinnützig sind und dem Deutschen Sportbund bzw. seinen Fachverbänden oder dem Deutschen Schützenbund angeschlossen sind.

Außerdem können Zuschüsse an rechtsfähige Jugendvereine oder -gruppen mit Sitz in Seevetal gezahlt werden, die nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz anerkannt sind, und zwar nach § 2 Nr. 1 a dieser Richtlinien für Jugendräume, Nr. 1 b für Geräte und Nr. 1 d.

§ 2 Zuschussfähige Aufwendungen

1. Folgende Aufwendungen können bezuschusst werden. Es wird sich vorbehalten, in der Jugendarbeit einen entscheidungserheblichen Schwerpunkt zu sehen.
 - a) Baumaßnahmen wie Neubau und Erweiterung von Sportanlagen (z.B. Sporthallen, Sportplätze, Tennishallen, Tennisplätze und Schießsportanlagen) und Jugendeinrichtungen Weiterhin werden umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Dacherneuerungen, Verkleidungen für Wärme- oder Schallschutz, Einbau neuer Heizungs- und/oder Lüftungsanlagen, Austausch bzw. Einbau größerer Fenster, Innenausbau ohne Erweiterung der nutzbaren Fläche) ab einem Auftragswert von über 1.000 € und Grunderneuerungen (Erweiterung oder eine wesentliche Verbesserung im Sinne von § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB) von Sportanlagen und Jugendeinrichtungen mit Ausnahme von Tennisplätzen gefördert, aber nur dann, wenn sich ihre Notwendigkeit nicht auf eine Vernachlässigung der laufenden Unterhaltung zurückführen lässt.

Die Abgrenzung, ob es sich um es um Anschaffungskosten, Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen handelt, richtet sich nach dem Runderlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 18.7.2003 „Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden“.

- b) Kosten für Übungsleiter und Geräte.
- c) Fahrtkosten zu Meisterschaften.
- d) Im Einzelfall außergewöhnliche Belastungen der Vereine, die nicht von ihnen zu vertreten sind.

2. Von der Zuschussgewährung ausgeschlossen sind:

- a) Aufwendungen für typische Vereinsveranstaltungen (z.B. Vereinsfeste, Vereinsausfahrten, regionale Wettkämpfe, Sportfeste, Vorstandssitzungen, Schulungen, Seminare, Übungsleiter-Lehrgänge usw.) oder für Veranstaltungen, für die kostendeckende Eintrittsgelder erhoben werden können.
- b) Anschaffungen von Geräten mit einem Einzelwert bis zu 500 € sowie Verbrauchsmittel, persönliche Sportausrüstungen und Sportbekleidung.
- c) Bewirtschaftung der Sporthäuser, Sportanlagen und Jugendeinrichtungen.
- d) Aufwendungen von Vereinen oder Verbänden für Miet- oder Pachtzahlungen an Dritte.

§ 3 Zuschusshöhe

1. Grundsätzlich wird nur ein prozentualer Anteil von den Gesamtkosten (ohne Grundstückskosten) als Zuschuss gewährt. Die Höhe wird unter Berücksichtigung der möglichen Eigenleistungen des Antragstellers, der Zuschüsse Dritter und dergl. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgesetzt.

2. Bei der Zuschussgewährung sollen folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

- a) Baumaßnahmen, umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen, Grunderneuerungen = 35 %
- b) Übungsleiter-Beihilfen für ÜL mit Lizenz = 33 1/3 %, höchst. von 10,50 €/Std.
Übungsleiter-Beihilfen für ÜL ohne Lizenz = 15 %, höchst. von 6,00 €/Std.
- c) Größere Gerätebeschaffungen = 35 %
- d) Fahrtkosten zu Landes- oder Deutschen Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen in Deutschland = 50% der tatsächlichen Fahrtkosten, höchstens der günstigsten Fahrtkosten der DB 2. Kl.
- e) Außergewöhnliche Belastungen = Entscheidung im Einzelfall

Eigenleistungen werden in angemessenem Umfang mit 10,00 € je Arbeitsstunde nach a) berücksichtigt. Die Eigenleistungen sind zu dokumentieren und durch geeignete Nachweise zu belegen. Der Umfang der Eigenleistungen je Gewerk darf den durch einen beauftragten Architekten ermittelten Zeitansatz, hilfsweise den ermittelten Zeitansatz je Gewerk des wirtschaftlichsten Angebots eines Fachbetriebes, um nicht mehr als 20 v.H. überschreiten.

3. Bei Bedarf können im Rahmen der finanziellen und tatsächlichen Möglichkeiten von der Gemeinde Grundstücke für Sportanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Für zur Verfügung gestellte Grundstücke beträgt der jährliche Pachtzins 511,00 €. Der Pachtzins steigt gegebenenfalls nach dem Lebenshaltungskostenindex und ist nach 10-jähriger Vertragslaufzeit auf seine Höhe hin zu überprüfen.

§ 4 Antragsfristen

1. Zuschüsse können nur bei vorheriger Antragstellung gewährt werden. Die Anträge sollen 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung, der Fahrt, der Maßnahme, der Auftragsvergabe usw. bei der Gemeinde gestellt werden. Bei Baumaßnahmen oder größeren Beschaffungen sollen die Anträge wegen der rechtzeitigen Berücksichtigung im Haushalt bis zum 1. Juni des Vorjahres bei der Gemeinde gestellt werden.
2. Falls die Maßnahme in Ausnahmefällen vor Erteilung des Bewilligungsbescheides durchgeführt werden soll, ist dies nur dann für eine Zuschussgewährung unschädlich, wenn die Zustimmung der Gemeinde zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vorliegt.

§ 5 Bewilligungsverfahren

1. Die Zuschüsse und die Übungsleiter-Beihilfen werden von der Gemeindeverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den vorstehenden Bestimmungen bewilligt und gezahlt, ebenso die Fahrtkosten zu Landes- oder Deutschen Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen in Deutschland gemäß § 3 Abs. 2 d. Bei kontroversen Auffassungen im Zusammenhang mit der Zuschussgewährung wird die Entscheidung vom Fachausschuss getroffen.
2. Der Fachausschuss erhält einmal jährlich eine Aufstellung über die bewilligten Zuschüsse sowie über die abgelehnten Anträge. Der zuständige Ortsrat erhält laufend einen Bericht über die getroffenen Entscheidungen der Verwaltung.
3. Die Gemeindeverwaltung verpflichtet den Antragsteller wie folgt:
 - a) Die ordnungsgemäße Verwendung der empfangenen Zuschüsse im Rahmen eines Verwendungsnachweises innerhalb von drei Monaten nach der Beschaffung, Fahrt, Fertigstellung der Baumaßnahmen usw. nachzuweisen und zu belegen.
 - b) Auf Anforderung sind der Verwaltung die für eine Überprüfung des Verwendungsnachweises notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dazu Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Zweckbindung

1. Der Zuschuss ist zweckgebunden zu verwenden. Dabei gelten folgende Zweckbindungszeiten:

Gebäude	=	25 Jahre
Bewegliches Vermögen (förderungsfähige Kosten über 1.000 €)	=	10 Jahre
bewegliches Vermögen (förderungsfähige Kosten 500 € bis 1.000 €)	=	5 Jahre

2. Gibt der Antragsteller seine Rechte an einen mit Zuschussmitteln erstellten oder erworbenen Vermögensgegenstand vor dem Ende der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Zweckbindungszeit auf, so ist der gewährte Zuschuss zeitanteilig zurückzuzahlen.

§ 7 Vorbehalt

Der Rat behält sich Ausnahmeregelungen von dieser Richtlinie vor.

§ 8 Inkrafttreten und Aufhebung von Richtlinien

Diese Richtlinien treten ab 07.04.2011 in Kraft.

Gleichzeitig werden die "Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und Jugendgruppen in der Gemeinde Seevetal" vom 07.12.2009 aufgehoben.

Seevetal, den 07.04.2011

Schwarz
Bürgermeister